

Gesetzsammlung

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 327.

1) Gesetz vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.
 Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren
 der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
 Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags an Stelle der in Unserer Verordnung zu
 Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 24. September
 1869 unter Art. I, II, III und V enthaltenen Bestimmungen Folgendes:

Art. I.

1) Die zuständigen Behörden zur Entscheidung der in den §§. 16—25, 30, 32,
 33, 34, 51, 53, und 58 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Angelegenheiten sind
 in der ersten Instanz: die Bezirksausschüsse für die betreffenden Landestheile,
 in der zweiten Instanz: Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere.

In den Fällen §. 16—25 und 33 tritt für den Gemeindebezirk der Stadt Gera
 anstatt des Bezirksausschusses der Stadtrath zu Gera als erste Instanz ein.

2) Die Entscheidungen des Bezirksausschusses erfolgen entweder in voller Sitzung
 nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksausschüssen betreffend,
 vom 30. April 1866, oder durch eine, vom Bezirksausschusse im Voraus gewählte, durch
 dessen Vorsitzenden einzuberufende Deputation aus seiner Mitte für den Fall, daß bei
 vorliegender Spruchreise der Sache eine volle Sitzung des Bezirksausschusses innerhalb
 der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.

3) Die Deputation besteht mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines gesetzlichen
 Stellvertreters aus fünf Mitgliedern: zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt jedoch die An-